

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 18-97

Bündelneigung von Abblend-, Fern- und Nebellicht (§ 50 StVZO)

Frage- oder Problemstellung:

In welchen Grenzen darf die Bündelneigung von Abblend-, Fern- und Nebellicht variabel sein?

Ergebnis:

In der Bundesrepublik Deutschland muß bei der Einstellung der Scheinwerfer § 50 StVZO beachtet werden. Die Einstellung hat nach den „Richtlinien für die Einstellung von Scheinwerfern von Kfz“ zu erfolgen. Dynamische Effekte des Fahrbetriebs werden dabei nicht beachtet.

Flensburg, 29.08.1997
412-203.01